

Sitzung vom 20. Mai 1992

## **1512. Motionen**

Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 25. November 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit bei der Beitragsgewährung die Gleichstellung der Berufsberatungsstelle der Stadt Zürich mit den Bezirksberufsberatungsstellen erreicht werden kann.

Ferner haben Kantonsrat Dr. Sebastian Brändli, Zürich, und Mitunterzeichnende am 25. November 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der das Jugendhilfegesetz in dem Sinn geändert wird, dass Gemeinden, welche die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats selbst besorgen, bei der Finanzierung mit den Bezirksjugendsekretariaten gleichgestellt werden.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Dr. Ueli Mägli, Zürich, und Mitunterzeichnende sowie zur Motion Dr. Sebastian Brändli, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Beide Motionen haben eine Änderung des Jugendhilfegesetzes hinsichtlich der Gewährung von Staatsbeiträgen an Gemeinden, welche alle oder einzelne Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats selbst besorgen, zum Ziel.

Gestützt auf das Jugendhilfegesetz (JHG) vom 14. Juni 1981 und die dazugehörige Verordnung vom 21. Oktober 1981 ist die öffentlichrechtliche Jugendhilfe bezirkswise geordnet. Zu den Aufgabenbereichen zählen gemäss § 1 des Gesetzes insbesondere: Jugend- und Familienberatung, Mütterberatung, Elternbildung, Erziehungsberatung, allgemeine Berufsberatung und Alimentenhilfe. Kostenträger sind im kantonalen Durchschnitt zu 70 % der Kanton, zu 30 % die Gemeinden (§ 14 des Gesetzes); je nach relativer Steuerkraft der beteiligten Gemeinden variiert die Verteilung in den einzelnen Bezirken von 50/50 % bis 80/20 % (§ 17 der Verordnung).

Gemeinden, welche die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats mit Bewilligung des Regierungsrates selbst besorgen (§ 17 des Gesetzes), erhalten Staatsbeiträge von 5-45 % (§ 18 des Gesetzes). Bezüglich der Verwaltungskosten für die Berufsberatung gilt seit dem Wegfall der Bundessubventionen im Jahre 1987 ein um die Hälfte erhöhter Beitragssatz; der Maximalsatz von 45 % ist jedoch unverändert.

Zu den Gemeinden mit Sonderstatus gehören: Zürich, Winterthur, Wädenswil und Zollikon. Zollikon und Wädenswil führen jedoch keine gemeindeeigene Berufsberatung, und Wädenswil überlässt zudem auch den Bereich der Mütterberatung dem Bezirksjugendsekretariat. Der Sonderstatus für Winterthur wurde vom Regierungsrat 1982 bewilligt, für Wädenswil 1960 und für Zollikon 1960 und 1987; der zweite Beschluss für Zollikon bezieht sich auf die Zeit nach der Umteilung der Gemeinde Zollikon zum Bezirk Meilen. Für die Stadt Zürich musste nie ein Regierungsratsbeschluss erlassen werden, da das städtische Jugendamt - hervorgegangen aus dem seit 1908 beim Schulamt

angegliederten Kinderfürsorgeamt - bereits seit 1929 als Dienstabteilung des städtischen Wohlfahrtsamtes bestand.

Die Regelung, wonach Staatsbeiträge an Gemeindejugendsekretariate nach einem tieferen Ansatz berechnet werden, war bereits im Jugendhilfegesetz von 1957 statuiert und galt bis anhin unwidersprochen.

In Zahlen ausgedrückt, zeigt sich bei den 1991 ausgerichteten Staatsbeiträgen folgendes Bild:

	Prozentsätze		Frankenbeträge	
	Allgemeiner Ansatz gemäss § 18 JHG	Erhöhter Ansatz für Berufsberatung	Aufgabenbereiche ohne Berufsberatung	Berufsberatung
Zürich	5	7 ½	681 859	329 930
Winterthur	30	45	845 134	<u>481 896</u>
Wädenswil	5	-	25 436	
Zollikon	5	-	<u>8 146</u>	
Total Staatsbeiträge 1991				<u>2 372 401</u>

Bei einem Wechsel zur bezirkswisen Regelung würden sich gestützt auf § 17 des Jugendhilfegesetzes folgende Ansätze ergeben: Zürich 60 %, Winterthur 80 %, Zollikon 50 %, Wädenswil 70 %. Die Gesamtsumme der Staatsbeiträge würde sich von Fr. 2 372 401 auf Fr. 14 729 324 erhöhen. Eine derartige Erhöhung kommt aufgrund der kantonalen Finanzlage nicht in Frage. Hinsichtlich der Städte Zürich und Winterthur käme sie überdies einer Vorwegnahme der vom Regierungsrat beim Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht an der Hochschule St. Gallern in Auftrag gegebenen Studie über die Lastenverteilung gleich.

Der Sonderstatus der Gemeinden Zürich, Winterthur, Zollikon und Wädenswil hat indessen nicht nur einen finanziellen Aspekt. Die vier Gemeinden haben seinerzeit bewusst die fachliche und die administrative Verantwortung für die Jugendhilfe übernommen; sie haben somit auch die finanzielle Hauptverantwortung zu tragen. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. In der Praxis bedeutet kommunale Eigenständigkeit insbesondere: Gemeindeeigene Aufsicht über die Institutionen der Jugendhilfe, Abschluss von Anstellungsverträgen in abschliessender Kompetenz und freigestellte Anwendungen kantonalen fachlicher Richtlinien.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, im jetzigen Zeitpunkt vom bewährten System abzuweichen, und beantragt daher dem Kantonsrat, die Motionen nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 20. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**